



STEUERINFORMATIONEN

INFORMATIONS FISCALES

INFORMAZIONI FISCALI

INFURMAZIUNS FISCALAS

herausgegeben von der Schweiz. Steuerkonferenz SSK
Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden

éditées par la Conférence suisse des impôts CSI
Union des autorités fiscales suisses

edite della Conferenza svizzera delle imposte CSI
Associazione autorità fiscali svizzere

edidas da la Conferenza fiscalas svizra CFS
Associazioni da las autoridades fiscalas svizras

**B Aktualitäten und
verschiedene Mitteilungen**

**STAF
August 2019**

Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung

(Stand der Gesetzgebung: 28. September 2018)

**Dieser Artikel basiert im Wesentlichen auf den Erläuterungen
des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 19. Mai 2019**

Autor:

Team Dokumentation
und Steuerinformation
Eidg. Steuerverwaltung

Auteur:

Team documentation
et information fiscale
Administration fédérale
des contributions

Autore:

Team documentazione
e informazione fiscale
Amministrazione federale
delle contribuzioni

Autur:

Team documentaziun
e informaziun fiscalas
Administraziun federala
da taglia

Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern

Tel. +41(0)58 462 70 68
email: ist@estv.admin.ch
Internet: www.estv.admin.ch

© Dokumentation und Steuerinformation / ESTV
Bern, 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG.....	1
2	MASSNAHMEN DER STAF	2
2.1	Steuerliche Massnahmen bei Unternehmen	2
2.2	Steuerliche Massnahmen bei Aktionärinnen und Aktionären.....	2
2.3	Finanzpolitische Massnahmen	3
2.4	Finanzierung der AHV	3
3	INKRAFTTRETEN	4

1 EINLEITUNG

Am 19. Mai 2019 wurde das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) in einer Volksabstimmung mit 66,4 % Ja-Stimmen angenommen.

Ausgangspunkt des Steuerteils der Reform ist die Abschaffung der international nicht mehr akzeptierten Regelungen für kantonale Statusgesellschaften. Damit die Schweiz weiterhin ein attraktiver Wirtschaftsstandort bleibt, wird diese Massnahme durch die Einführung neuer steuerlicher Sonderregelungen zur Förderung von Forschung und Entwicklung (F&E) begleitet: Die Patentbox bewirkt, dass ein Teil der Gewinne aus Erfindungen in den Kantonen künftig ermässigt besteuert wird. Zudem haben die Kantone die Möglichkeit, einen zusätzlichen Abzug von höchstens 50 % für F&E-Ausgaben vorzusehen. Darüber hinaus können Kantone mit einer effektiven Gewinnsteuerbelastung von mindestens 18,03 % einen Abzug für Eigenfinanzierung einführen. Diese Sonderregelungen werden von einer Entlastungsbegrenzung flankiert. Sie sieht für die Kantone verbindlich vor, dass ein Unternehmen immer mindestens 30 % seines steuerbaren Gewinns vor Anwendung der Sonderregelungen versteuern muss.

Nachfolgend sind alle Massnahmen der STAF in einer Übersicht dargestellt. Detaillierte Informationen können auf dem [Internet](#) abgerufen werden.

2 MASSNAHMEN DER STAF

2.1 Steuerliche Massnahmen bei Unternehmen

Massnahme	Beschreibung
Abschaffung kantonalen Steuerprivilegien	Auf Bundesebene entrichten die Statusgesellschaften (z. B. Verwaltungsgesellschaften) wie bisher die volle Gewinnsteuer. Auf kantonaler Ebene haben sie bisher keine oder nur eine reduzierte Gewinnsteuer entrichtet. Mit der Vorlage wird diese steuerliche Privilegierung abgeschafft. Eine befristete Übergangsregelung dämpft die Auswirkungen dieser Abschaffung.
Patentbox	Der Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf kantonaler Ebene reduziert besteuert. Aber die Kantone müssen mindestens 10 % dieses Gewinns besteuern.
Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung	Um Forschung und Entwicklung zu fördern, können die Kantone die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen höher gewichten. Maximal erlaubt ist ein anderthalbfacher Abzug.
Abzug für Eigenfinanzierung	Die Kantone können einen Zinsabzug auf dem Eigenkapital zulassen, wenn im Kantonshauptort die effektive Gewinnsteuerbelastung durch Bund, Kanton und Gemeinde mindestens 18,03 % beträgt.
Entlastungsbegrenzung	Die steuerliche Entlastung aufgrund der Patentbox, der zusätzlichen Abzüge für Forschung und Entwicklung und des Abzugs für Eigenfinanzierung darf nicht höher sein als 70 %. Falls die kantonale Praxis eine Übergangsregelung für Statusgesellschaften vorsieht, fallen auch die diesbezüglichen Abschreibungen unter die Entlastungsbegrenzung.
Anpassungen bei der Kapitalsteuer	Die Kantone können das Eigenkapital, das auf Beteiligungen, Patente und vergleichbare Rechte sowie konzerninterne Darlehen entfällt, ermässigt in die Berechnung der Kapitalsteuer einfließen lassen.
Aufdeckung stiller Reserven	Unternehmen, die ihren Sitz in die Schweiz verlegen, können in den ersten Jahren von zusätzlichen Abschreibungen profitieren. Verlegen Unternehmen ihren Sitz ins Ausland, so wird wie bereits heute eine Wegzugssteuer fällig.
Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung	Die pauschale Steueranrechnung verhindert internationale Doppelbesteuerungen. Neu sollen auch schweizerische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen Anspruch darauf haben.

2.2 Steuerliche Massnahmen bei Aktionärinnen und Aktionären

Massnahme	Beschreibung
Erhöhung der Dividendenbesteuerung	Aktionärinnen und Aktionäre müssen Erträge aus Beteiligungen bei der Einkommenssteuer des Bundes neu zu 70 % und bei den Kantonen zu mindestens 50 % versteuern. Heute beträgt diese Besteuerung beim Bund 60 % im Privatvermögen und 50 % im Geschäftsvermögen, in vier Kantonen liegt sie unter 50 %. Die Voraussetzung für diese ermässigte Besteuerung bleibt gleich wie bisher: Es braucht eine Beteiligung von mindestens 10 % am Kapital eines Unternehmens.
Einschränkungen beim Kapitaleinlageprinzip	Unternehmen, die an schweizerischen Börsen kotiert sind, können Reserven aus Kapitaleinlagen nur noch dann steuerfrei an die Aktionärinnen und Aktionäre zurückzahlen, wenn sie mindestens im gleichen Umfang steuerbare Dividenden ausschütten. Kaufen solche Unternehmen eigene Aktien zurück, so müssen sie mindestens im gleichen Umfang

Massnahme	Beschreibung
	Reserven aus Kapitaleinlagen vernichten, wie sie Gewinnreserven vernichten.
Anpassungen bei der Transponierung	Der Gewinn aus dem Verkauf von Aktien bleibt grundsätzlich steuerfrei. Die neue Regelung hebt diese Steuerbefreiung jedoch ganz auf, wenn eine Person Aktien an eine von ihr beherrschte Gesellschaft verkauft.

2.3 Finanzpolitische Massnahmen

Massnahme	Beschreibung
Ausgleich zwischen Bund und Kantonen	Der Anteil der Kantone an den Einnahmen aus der direkten Bundessteuer wird von 17,0 % auf 21,2 % erhöht. Die Kantone erhalten nach aktuellem Stand der Einnahmen zusätzlich rund CHF 1 Milliarde jährlich.
Gemeindeklausel	Die Kantone werden angehalten, den Gemeinden die finanziellen Auswirkungen der Steuersenkungen auf kantonaler Ebene angemessen abzugelten.
Anpassungen im Finanzausgleich	Bei der Berechnung des Finanzausgleichs werden heute die Gewinne der Statusgesellschaften tiefer gewichtet als die übrigen Gewinne, um der tieferen Besteuerung dieser Gesellschaften Rechnung zu tragen. Diese tiefere Gewichtung fällt mit der Abschaffung des Sonderstatus dieser Gesellschaften weg. Neu werden die Gewinne aller juristischen Personen tiefer gewichtet als die übrigen Einnahmen.
Befristeter Ergänzungsbeitrag	Um die Folgen der Anpassungen im Finanzausgleich abzufedern, erhalten die finanzschwächsten Kantone während sieben Jahren insgesamt CHF 180 Millionen pro Jahr vom Bund.

2.4 Finanzierung der AHV

Massnahme	Beschreibung
Zusätzliche Mittel für die AHV	Ab 2020 fliessen zusätzlich rund CHF 2 Milliarden pro Jahr in die AHV. Davon stammen rund 800 Millionen aus der Bundeskasse: Der Bund überlässt der AHV seinen Anteil am sogenannten Demografieprozent der Mehrwertsteuer (530 Millionen) und erhöht seinen Beitrag an die Ausgaben der AHV (300 Millionen). Die Unternehmen und die Versicherten steuern CHF 1,2 Milliarden bei: Die AHV-Beiträge steigen um 0,3 Prozentpunkte. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bedeutet das eine Erhöhung der Lohnabzüge um 0,15 Prozentpunkte, ihre Arbeitgeber steuern ebenfalls 0,15 Prozentpunkte bei. Das entspricht CHF 1.50 auf CHF 1000 Lohn.

3 INKRAFTTRETEN

Der Bundesrat beschloss am 14. Juni 2019, dass die STAF zusammen mit den Verordnungen zu dessen Umsetzung am 1. Januar 2020 vollständig in Kraft tritt. Falls ein Kanton die obligatorischen Bestimmungen der STAF bis am 1. Januar 2020 nicht umsetzt, findet das Bundesrecht direkt Anwendung.

* * * * *